

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 105/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **Dr. B e c k e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechts-
anwalt Hans-Jürgen Pforr wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 25. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Dieser setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht gegeben, denn die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Kläger hat indessen keine klärungsfähige Rechtsfrage bezeichnet, sondern die grundsätzliche Bedeutung lediglich damit begründet, das die Allgemeinheit einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Beweiswürdigung habe.
- 3 Mit der Verfahrensrüge greift der Kläger ausschließlich die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts an. Dabei wird übersehen, dass nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht verlangt werden kann.
- 4 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

